

Beitragsordnung des Fördervereins der Wasserfreunde Finnentrop e.V.

Gültig ab: 19.02.2026

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden im Förderverein der Wasserfreunde Finnentrop e.V. (nachfolgend: Verein).
- (2) Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Vereins vom [Datum der notariellen Beurkundung], insbesondere § 6 Abs. 5 der Satzung, wonach die Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beitragsverpflichtung und Beitragshöhe

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu leisten, um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt:
 - **12,00 EUR pro Jahr** (jährliche Zahlungsweise)
- (3) Die Beitragshöhe wird als Mindestbeitrag festgesetzt. Eine freiwillige Beitragserhöhung durch das Mitglied ist jederzeit möglich und wird vom Vorstand dankbar angenommen. Diese wird schriftlich mit dem Mitglied vereinbart.

§ 3 Beitragsfälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jährlich üblicherweise zu Beginn des 2. Quartals.
- (2) Bei Aufnahme als Mitglied im Laufe eines Jahres wird der erste Beitrag zu Beginn der Mitgliedschaft einmalig fällig. Danach erfolgt der Einzug jährlich zu Beginn des 2. Quartals.
- (3) Der Beitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied erteilt dazu ein schriftliches Lastschriftmandat nach SEPA-Standard bei Aufnahme in den Verein. Alternativ kann die Zahlung per Überweisung erfolgen, sofern dies mit dem Vorstand vereinbart wurde.
- (4) Die notwendigen SEPA-Lastschriftmandate werden den Mitgliedern zusammen mit dem Aufnahmeformular ausgehändigt und sind zu unterzeichnen.

§ 4 Zahlungskonditionen und Mahnverfahren

- (1) Beiträge, die nicht fristgerecht gezahlt wurden, gelten als rückständig.
- (2) Der Verein behält sich vor, rückständige Beiträge zu mahnen. Nach angemessener Zahlungsfrist (mind. 14 Tage ab Mahnung) können rückständige Beiträge eingeklagt werden.
- (3) Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann das Ausschlussverfahren gemäß § 5 der Satzung eingeleitet werden.
- (4) Für Gebühren, die durch fehlgeschlagene Lastschriftversuche entstehen (z.B. Rücklastschriften), trägt das säumige Mitglied die Kosten.

§ 5 Spenden und freiwillige Zuwendungen

- (1) Der Verein freut sich über freiwillige Zuwendungen und Spenden in beliebiger Höhe, die über den Mindestmitgliedsbeitrag hinausgehen. Diese Zuwendungen sind freiwillig und werden steuerlich als Spenden behandelt.
- (2) Spenden können als einmalige Zahlung oder als dauerhafte Erhöhung des Mindestmitgliedsbeitrages geleistet werden
- (3) Spenden können auf folgende Weise geleistet werden:
 - per Überweisung auf das Vereinskonto
 - per SEPA-Lastschrift (mit separatem Mandat)
 - in bar (mit schriftlicher Bestätigung durch den Schatzmeister)
 - als Sachspenden (nach Rücksprache mit dem Vorstand)
- (4) Der Verein wird den Spender auf Anfrage um die notwendigen Bankdaten bitten.

§ 6 Spendenquittungen und Zuwendungsbestätigungen

- (1) Für Spenden wird vom Verein eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) gemäß § 50 Abs. 1 EStG und § 10b Abs. 1 EStG ausgestellt.
- (2) Automatische Ausstellung bei höheren Spenden:
 - Für Spenden ab einem Betrag von **50,00 EUR** wird standardmäßig und automatisch eine Spendenquittung ausgestellt und dem Spender zugesandt.
- (3) Ausstellung auf Anfrage bei kleineren Spenden:
 - Für Spendenbeiträge unter 50,00 EUR wird eine Spendenquittung nur auf ausdrückliche Anfrage des Spenders ausgestellt.
 - Dies ist kostenfrei und erfolgt ohne weitere Verzögerung nach Anfrage.
- (4) Spendenquittungen enthalten folgende Angaben:
 - Name und Anschrift des Spenders
 - Spendenbetrag (in Ziffern und in Buchstaben)
 - Datum des Spendeneingangs
 - Zweck der Spende (Förderung des Schwimmvereins Wasserfreunde Finnentrop 74 e.V.)
 - Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins mit Aktenzeichen des Freistellungsbescheids
 - Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes des Fördervereins
- (5) Sachspenden werden mit genauer Bezeichnung, Alter, Zustand und angemessenem Wert dokumentiert. Der Spender erhält hierzu ebenfalls eine Zuwendungsbestätigung.
- (6) Spendenquittungen werden grundsätzlich vom Schatzmeister oder vom Vorsitzenden des Vereins unterschrieben. Diese dürfen auch in digitaler Form (eingescannte/gedruckte Unterschrift) ausgestellt werden.
- (7) **Wichtig:** Spendenquittungen dürfen **NICHT** für Mitgliedsbeiträge ausgestellt werden. Spendenquittungen werden nur für echte Spenden, die zusätzlich zu oder unabhängig von einer Mitgliedschaft geleistet werden, erstellt.

§ 7 Buchführung und Nachweise

- (1) Der Schatzmeister führt ein Einnahmen- und Ausgabenbuch, in dem alle Mitgliedsbeiträge und Spenden dokumentiert werden.
- (2) Spenden werden getrennt nach Spendenbetrag und Spendendatum erfasst, um die Spendenquittungspflicht nachvollziehen zu können.
- (3) Der Vorstand legt der jährlichen Mitgliederversammlung einen Finanzbericht vor, der die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden getrennt ausweist.
- (4) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der Anforderungen der Abgabenordnung (AO).

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod endet auch die Beitragsverpflichtung.
- (2) Beiträge, die bis zum Enddatum der Mitgliedschaft gezahlt wurden, werden nicht erstattet.
- (3) Bei Austritt wird das SEPA-Lastschriftmandat von der Bank automatisch gelöscht. Der Verein teilt den Austritt der Bank mit.
- (4) Offene Beitragsforderungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bestehen und können eingeklagt werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinigung ist verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst entspricht.

Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Wasserfreunde Finnentrop e.V. angenommen und tritt hiermit in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Beitragserhebung.

Für Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung aufgenommen wurden, gilt die neue Beitragsordnung ab dem nächstmöglichen Abrechnungszeitpunkt.

Genehmigt:

Vorsitzender: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Stellvertretender Vorsitzender: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Schatzmeister: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Ort, Datum: Finnentrop, 19.02.2026